

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und  
Antidiskriminierung • Salzburger Str. 21 – 25 • 10825 Berlin

per E-Mail

Bezirksämter von Berlin  
Ordnungsämter (VetLeb)  
Facility Management

Berliner Immobilienmanagement GmbH – BIM -  
über  
Senatsverwaltung für Finanzen

Datum: 17. August 2018

Städtische Wohnungsbaugesellschaften  
über  
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung  
und Wohnen

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr  
und Klimaschutz






Senatsverwaltung für Inneres und Sport

**Rundschreiben nach § 54 Absatz 2 GGO II SenJustVA V Nr. 1/2018**

Anlage

**Überlassung landeseigener Grundstücke für Gastspiele von Zirkussen**

Die Durchsetzung tierschutzrechtlicher Anforderungen bei der Haltung von Tieren in Zirkusbetrieben erweist sich für die für den Vollzug des Tierschutzgesetzes (TierSchG) zuständigen Berliner Behörden, Fachbereich Veterinär- und Lebensmittelaufsicht (VetLeb) der Ordnungsämter der Bezirke, u. a. aufgrund der häufigen Ortswechsel dieser Betriebe als äußerst schwierig. Die oftmals tierschutzwidrigen Haltungsbedingungen insbesondere von Tieren wildlebender Arten stehen seit Jahren in der Kritik der Öffentlichkeit. Damit verbunden ist nicht selten eine Kritik an den zuständigen Tierschutzbehörden wegen vorgeblicher Untätigkeit. Diese Behörden erhalten aber regelmäßig erst dann Kenntnis von einem bevorstehenden Gastspiel, wenn dem Zirkus bereits ein Standplatz überlassen oder oftmals, wenn der Standplatz schon bezogen wurde. Vor-Ort-Überprüfungen der Betriebe zeigen dann, dass Standplätze vor allem aufgrund ihrer Größe, Beschaffenheit des

Verkehrsverbindungen:  104, M 46 bis Rathaus Schöneberg,  4 bis Rathaus Schöneberg  ,  7 bis Bayerischer Platz 

Eingang zum Dienstgebäude: Salzburger/Ecke Badensche Straße, 10825 Berlin-Schöneberg

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin, 10789 Berlin, auf eines der folgenden Konten:

Geldinstitut	IBAN:	BIC:	Geldinstitut	IBAN:	BIC:
Postbank Berlin	DE47100100100000058100	PBNKDEFF100	Bundesbank, Filiale Berlin	DE53100000000010001520	MARKDEF1100

Untergrundes und der Lage für die Haltung von Zirkustieren ungeeignet sind. Die Durchsetzung einer den gesetzlichen Vorgaben entsprechenden Haltung der Zirkustiere ist in diesen Fällen kaum noch möglich.

Eine wirksame Möglichkeit, dem entgegenzuwirken ist es, die Überlassung von Plätzen nur zu gewähren, wenn bereits vor Überlassung eines Standplatzes für einen Zirkus, der Tiere mitführt, geprüft wird, ob der vorgesehene Platz die erforderlichen Voraussetzungen bietet. Dazu ist eine enge Zusammenarbeit zwischen den für die Platzvergabe zuständigen Behörden und den VetLeb der Ordnungsämter der Bezirke unabdingbar. Bei der Überlassung von landeseigenen Flächen / Plätzen an Zirkusbetriebe, die Tiere zur Schau stellen, wird daher folgende Vorgehensweise empfohlen:

- Die für die Überlassung von Gastspielstandorten zuständige Stelle / Behörde bittet den anfragenden Zirkus um das Ausfüllen des als Anlage beigefügten Fragebogens.
- Die für die Überlassung des Standplatzes zuständige Stelle / Behörde prüft auf Grundlage des übersandten Fragebogens, ob der für das Gastspiel vorgesehene Standort insbesondere aufgrund seiner Größe grundsätzlich die Voraussetzungen bietet, die mitgeführten Tiere und sämtliche Fahrzeuge des Fuhrparks aufnehmen und halten zu können.
- Sofern diese Prüfung ergibt, dass der vorgesehene Standplatz für eine Überlassung an den jeweiligen Zirkusbetrieb offensichtlich ungeeignet ist, sollte die Überlassung versagt werden.
- Ergibt die Prüfung, dass der vorgesehene Platz insbesondere aufgrund seiner Größe für das Gastspiel grundsätzlich geeignet ist, übersendet die für die Überlassung des Standplatzes zuständige Stelle / Behörde den ausgefüllten Fragebogen an das zuständige VetLeb und bittet um Stellungnahme, ob Einwände gegen eine Überlassung der Fläche bestehen.
- Das VetLeb übermittelt das Ergebnis der Prüfung unverzüglich an die für die Überlassung des Standplatzes zuständige Stelle.
- Führt die Überprüfung des VetLeb zu dem Ergebnis, dass Einwände gegen eine Überlassung der jeweiligen Fläche an das jeweilige Unternehmen bestehen, sollte die Überlassung eines Standplatzes mit Hinweis auf die Einschätzung des VetLeb versagt werden.

Die Beantragung der Überlassung einer Fläche bei der dafür zuständigen Stelle / Behörde des Gastspielstandortes und die Rücksendung des Fragebogens ersetzen nicht die nach § 16 Absatz 1a) TierSchG erforderliche Anzeige des Gastspiels beim zuständigen VetLeb. Der Anzeigepflicht nach § 16 Absatz 1a) TierSchG unterfallen auch sämtliche Mitreisende, die Tiere zur Schau stellen (z.B. mitreisende Kleinzirkusse oder Dressurnummern), da diese ebenfalls zwingend einer eigenen Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 d) TierSchG bedürfen.

Soweit den beteiligten Behörden Eigentümer bzw. Eigentümerinnen privater Grundstücke oder deren Bevollmächtigte bekannt sind, sollten diese im Sinne des Tierschutzes gebeten werden, entsprechend zu verfahren und vor der Überlassung ihrer Grundstücke an

Zirkusse, die in dem Fragebogen erbetenen Informationen bei den Zirkusbetreibern einzuholen und an das zuständige VetLeb zur Prüfung weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Anlage

## Fragebogen zum Antrag auf Überlassung einer Freifläche für ein Zirkusgastspiel

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie bitten um Überlassung einer Fläche zur vorübergehenden Nutzung für ein Gastspiel Ihres Zirkus vom ..... bis ..... in unserem Bezirk. Berlin ist es ein wichtiges Anliegen, bei der Überlassung landeseigener Flächen im Rahmen der Zuständigkeit und rechtlichen Möglichkeiten Einfluss auf die Einhaltung tierschutzrechtlicher Vorgaben durch hier gastierende Zirkusse zu nehmen. Wir bitten Sie daher um Verständnis dafür, dass wir Ihre Anfrage auch unter Einbeziehung der für den Vollzug des Tierschutzgesetzes zuständigen Behörde (Fachbereich Veterinär- und Lebensmittelaufsicht (VetLeb)) prüfen. In diesem Zusammenhang bitten wir Sie um das Ausfüllen des untenstehenden Fragebogens sowie dessen Rücksendung. Sobald die Einschätzung des VetLeb vorliegt, wird über die Überlassung der Fläche entschieden. Eine Überlassung der Fläche ist nur möglich, wenn der Zirkus über eine gültige tierschutzrechtliche Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 d) TierSchG verfügt und der vorgesehene Standort insbesondere aufgrund seiner Größe, Lage und Bodenbeschaffenheit grundsätzlich die Voraussetzungen bietet, die mitgeführten Tiere nach Tierart und Anzahl gemäß den Anforderungen des § 2 TierSchG, der Zirkusleitlinien, des Säugetiergutachtens sowie den etwaigen Nebenbestimmungen der Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 d) TierSchG halten zu können.

Name des Zirkus:.....

Registriernummer:.....

geplantes Gastspiel in: (Ort, Straße, Hausnummer): .....

.....

von:.....bis.....

Liegt eine gültige Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 d) TierSchG vor?

ja  Ausstellungsdatum: Befristet bis:

nein

Winterquartier (komplette Adresse).....

.....

Derzeitiger Aufenthaltsort des Zirkus (PLZ, Ort, Straße, zuständiges Veterinäramt):

.....  
.....

Benötigte Gesamtfläche zum Aufbau aller nach Mindesthaltungsvoraussetzung erforderlichen Haltungseinrichtungen und Freilaufgehege inkl. Wagenpark und Zirkuszelt (Angabe in qm<sup>2</sup>):

.....

(Anmerkung: Es dürfen nur Gastspielplätze überlassen werden, welche den Aufbau aller in den Zirkusleitlinien geforderten Mindesthaltungseinrichtungen und ausbruchsicheren Abgrenzungen - bei Einhaltung eines Mindestabstandes zu Straßen, Bürgersteigen und öffentlich zugänglichen Flächen und Wegen von 1,5 Metern, ermöglichen und vom Untergrund her für eine Tierhaltung geeignet sind).

Es werden folgende Tierarten in folgender Anzahl mitgeführt:

.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....

Art und Anzahl sämtlicher mitgeführter Fahrzeuge (u.a. Tiertransporter, Wohnwagen, Zugfahrzeuge usw.), die auf dem Gelände abgestellt werden:

.....  
.....  
.....  
.....

Für den Zirkus inkl. der mitgeführten Tiere besteht eine gültige Haftpflichtversicherung

bei:.....

Versicherungsnummer:.....

Die letzte TÜV- Abnahme des Zirkuszeltes erfolgte in: ..... am: .....  
(bitte Kopie der TÜV Abnahmebescheinigung beilegen)

Gegen den Zirkus ist ein Verfahren wegen tierschutz-, tierseuchen-, artenschutz- oder ordnungsrechtlichen Verstöße anhängig:

ja

nein

Aktenzeichen:

Zuständige Behörde:

Ort:.....Datum.....

Unterschrift

Vermerk des für das Gastspiel zuständigen Fachbereichs Veterinär- und Lebensmittelaufsicht (VetLeb):

Auf Grundlage der hier vorliegenden Informationen sowie nach Prüfung der übermittelten Unterlagen bestehen gegen die Vergabe des Platzes

- keine Einwände :
- Einwände:   
Begründung (ohne Angabe personenbezogener Daten):

Ort:..... Datum:.....

Unterschrift des Vertreters der zuständigen

Veterinärbehörde:.....

Bezeichnung der zuständigen Behörde: